



Brüssel, den 21. Juni 2018
(OR. en)

10301/18

SOC 430
EMPL 351
FIN 485
MI 485
EDUC 263

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	21. Juni 2018
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9497/18
Betr.:	Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern" – Schlussfolgerungen des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern", die der Rat auf seiner Tagung vom 21. Juni 2018 angenommen hat.

Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs "Freizügigkeit der Arbeitnehmer – die Grundfreiheit ist gewährleistet, eine bessere Zielausrichtung der EU-Mittel würde jedoch die Mobilität von Arbeitnehmern fördern"

Schlussfolgerungen des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 6/2018 des Europäischen Rechnungshofs und die ausführlichen Antworten der Kommission auf diesen Bericht;
2. UNTERSTREICHT die Aktualität des Berichts angesichts der zunehmenden Bedeutung der Mobilitätsströme in der EU;
3. TEILT die Auffassung des Rechnungshofs, dass die Grundfreiheit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet ist, jedoch noch weitere Verbesserungen möglich sind, um die Mobilität der Arbeitskräfte zu erleichtern;
4. ERKENNT die bedeutende Arbeit AN, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten bereits geleistet wurde, um diese Grundfreiheit durch Rechtsetzung, ihre ordnungsgemäße Um- und Durchsetzung sowie durch angemessene Finanzierung zu gewährleisten;
5. IST DER ANSICHT, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs relevant sind und von der Kommission wie auch von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen, um die politischen Maßnahmen und die Instrumente zur Förderung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu verbessern;
6. BEKRÄFTIGT sein Bekenntnis zum Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer als Eckpfeiler der Binnenmarktintegration, durch den gewährleistet wird, dass Hindernisse für die Mobilität der Arbeitskräfte beseitigt werden, dass der stabile Rechtsrahmen ordnungsgemäß und wirksam umgesetzt wird und dass die bestehenden Instrumente dazu beitragen, Mobilität zu erleichtern;

7. BETONT, wie wichtig es ist, das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger der EU für die Instrumente zu schärfen, die zur Bereitstellung von Informationen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie zur Schaffung eines wirklichen europäischen Arbeitsmarktes dienen – insbesondere angesichts der Reform des EURES-Netzes einschließlich der laufenden Umsetzung der EURES-Verordnung;
8. UNTERSTREICHT die Bedeutung, die der Verfügbarkeit von Daten zukommt, durch die eine bessere Beobachtung und ein besseres Verständnis der Mobilitätsströme ermöglicht wird und die so zur Verbesserung der politischen Maßnahmen und der Instrumente der EU beitragen;
9. ERKENNT AN, dass derzeit Initiativen laufen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die EU-Vorschriften zur Arbeitskräftemobilität in fairer, einfacher und wirksamer Weise durchgesetzt werden;
10. STELLT FEST, dass es wichtig ist, verstärkte Synergien zwischen den Finanzierungsinstrumenten für Arbeitsmobilität zu sichern; und
11. WEIST in diesem Sinne darauf HIN, dass – ohne dem endgültigen Ergebnis dieser Beratungen vorzugreifen – bei den anstehenden Verhandlungen über die nächste Generation von Finanzierungsprogrammen die in dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vorgebrachten Empfehlungen gebührend berücksichtigt werden sollten.